

# Informationen für Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind

(Bitte bewahren Sie dieses Merkblatt bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes auf, es enthält wichtige Informationen für Sie zum Nachschlagen)

## ☛ **Vaterschaft: Beurkundung oder Feststellung**

Die Vaterschaft zum Kind sollte unbedingt anerkannt oder festgestellt werden. Ohne eine wirksame Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen, noch ☛ Unterhalts- oder ☛ Erbensprüche zwischen Vater und Kind begründet. Die Vaterschaft kann durch Beurkundung freiwillig anerkannt oder durch ein familiengerichtliches Verfahren (☛ Beistandschaft) festgestellt werden.

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde:

- **beim Standesamt**
- **bei jedem Jugendamt**
- **bei jedem Amtsgericht**
- **bei jedem Notar (gebührenpflichtig)**
- **und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.**

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor der jeweiligen Urkundsperson erforderlich (bitte vorher einen Termin vereinbaren und gültigen Personalausweis oder Reisepass und Geburtsbestätigung mitbringen). Die Anerkennung kann auch vor Geburt des Kindes erfolgen.

Zur Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung ist die **Zustimmung der Mutter** des Kindes erforderlich. Die Zustimmung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben. Sie kann auch gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Bei **Minderjährigen** müssen deren gesetzliche Vertreter der Erklärung des Minderjährigen zustimmen.

Ist die Mutter bei Geburt des Kindes noch mit einem anderen Mann verheiratet gilt der Ehemann als Vater. Der Ehemann kann der Vaterschaftsanerkennung ebenfalls zustimmen, wenn die Scheidung bereits beantragt ist. Mit Rechtskraft der Scheidung wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam (§ 1599 BGB). Ansonsten ist eine gerichtliche Vaterschaftsanfechtung (und eine ☛ Ergänzungspflegschaft für das Kind) notwendig.

## ☛ **elterliche Sorge, Sorgerecht, Sorgeerklärung**

Das Sorgerecht für das Kind steht der Mutter zunächst gemäß § 1626 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) allein zu. Ist die Mutter minderjährig, übernimmt die rechtliche Vertretung des Kindes das Jugendamt im Rahmen einer **Amtspflegschaft** (☛ Ergänzung für minderjährige Mütter...).

Soll der Vater des Kindes ebenfalls am Sorgerecht teilhaben, können die Mutter und der Vater des Kindes erklären, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (**Sorgeerklärung**). Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen **Beurkundung** und kann kostenlos **im Jugendamt** erfolgen (Terminvereinbarung erforderlich, gültigen Personalausweis oder Reisepass von Mutter und Vater, Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung, Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsbestätigung mitbringen). Bei Minderjährigen müssen auch die gesetzlichen Vertreter der Erklärenden zustimmen. Die Sorgeerklärung wird im Sorgeregister des zuständigen Jugendamtes für den Geburtsort des Kindes hinterlegt. Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim **Familiengericht** möglich. Heiraten sich die Elternteile besteht automatisch die gemeinsame Sorge.

Der Vater kann die gemeinsame elterliche Sorge (oder Teile) beim Familiengericht auch ohne Zustimmung der Mutter beantragen. Hierzu kann die Mutter Stellung nehmen (Frist beachten!). Gibt sie keine Stellungnahme ab oder gibt es keine Gründe, die zum Kindeswohl gegen das gemeinsame Sorgerecht sprechen, überträgt das Familiengericht die Mitsorge auf den Vater. Dies erfolgt in einem beschleunigten und vereinfachten Verfahren ohne Anhörung des Jugendamtes. Das gemeinsame Sorgerecht soll immer dann festgelegt werden, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht. Umgekehrt bedeutet dies, dass die gemeinsame elterliche Sorge nur dann zu versagen ist, wenn sie dem Kindeswohl entgegensteht.

### ☛ **Auskunft über Alleinsorge (Negativattest)**

Solange eine ☛ Sorgeerklärung nicht abgegeben oder wirksam wurde, diese nicht gerichtlich ersetzt oder das Sorgerecht nicht im gerichtlichen Verfahren ganz oder teilweise auf den Vater übertragen worden ist, behält die Mutter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist oder war, das alleinige ☛ Sorgerecht.

Um dies im Rechtsverkehr nachweisen zu können, bestätigt das Jugendamt der Mutter auf Wunsch mit einer schriftlichen Auskunft (bisher „Negativattest“ genannt) keine Eintragungen im Sorgeregister.

Diese Auskunft wird erteilt von: Amt für Familie und Jugend Eichstätt  
(Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstr. 16, 85101 Lenting)  
sorgeregister@LRA-ei.bayern.de Tel. 08421/70-3038

Geben Sie hierzu das Geburtsdatum und den Geburtsort des Kindes, sowie den Namen des Kindes zum Zeitpunkt der Beurkundung der Geburt an. Ist nach der Beurkundung einer Sorgeerklärung eine gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht ergangen, gilt diese spätere gerichtliche Entscheidung. Voneinander geschiedene Elternteile verwenden den Beschluss des Amtsgerichts, in dem die Alleinsorge übertragen wurde. Hierzu wird ein verkürzter Beschluss (ohne Gründe) mit Rechtskraftvermerk ausgestellt.

### ☛ **Umgangsrecht**

Der Vater (☛ Vaterschaft) ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Die Eltern können bei Streit hierüber Beratung und Unterstützung des Jugendamts in Anspruch nehmen. Unser Fachdienst Trennung/Scheidung/Umgang ist hierfür zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage. Wird keine Einigung beim Jugendamt erzielt, kann der Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangsrechtes beim **Familiengericht** stellen. Hierzu ist kein Anwalt notwendig.

Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung (☛ Elternbriefe). Das Gesetz gibt daher **Kindern** ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

### ☛ **Krankenversicherung**

In der gesetzlichen Krankenversicherung kann das Kind mit einem Elternteil (derzeit kostenlos) mitversichert werden. Ein Antrag auf Familienversicherung (Fragebogen) ist bei Ihrer Krankenkasse zu stellen. Der Vater des Kindes (☛ Vaterschaft) ist verpflichtet, dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen (als sogenannter Mehrbedarf, ☛ Unterhalt) bzw. das Kind in seiner Krankenversicherung mit zu versichern, wenn dies bei der Mutter nicht möglich ist.

Soweit das Kind in der Versicherung der Mutter beitragsfrei mitversichert ist, hat die Mutter den Vater von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig zu informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung rechtzeitig aufnehmen zu lassen. Evtl. Fragen klären Sie bitte mit den jeweiligen Krankenkassen.

### ☛ **Unterhalt des Kindes, Unterhaltstitel**

Kinder haben in der Regel einen Anspruch auf Unterhalt, wenn sich die Eltern trennen oder nicht zusammen leben. Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater (☛ Vaterschaft) gemäß § 1601 BGB in Verbindung mit § 1612a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Voraussetzung ist, dass derjenige, der Unterhalt begehrt, **bedürftig** ist und dass derjenige, von dem Unterhalt verlangt wird, **leistungsfähig** ist. Hierüber ist Auskunft zu erteilen (§ 1605 BGB). Der Unterhaltsanspruch kann unter besonderen Umständen auch für die Zukunft (mit einer einmaligen Zahlung) abgefunden werden (§§ 1614 Abs. 2, 760 Abs. 2 BGB). Die **Höhe** der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes. Die Unterhaltsbeträge sind nach dem Alter des Kindes für die Zeit bis zur Vollendung des **sechsten Lebensjahres** (erste Altersstufe), für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des **zwölften Lebensjahres** (zweite Altersstufe) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (dritte Altersstufe) gestaffelt. Sie ändern sich entsprechend dem Existenzminimum des Kindes, das jährlich ermittelt wird. Daneben ist laufender **Mehrbedarf** (z.B. Gebühren für Kindergarten oder Beiträge zur privaten ☛ Krankenversicherung des Kindes) möglich. Das Jugendamt kann den Elternteil, der für das Kind sorgt, darüber beraten (☛ Beratung/Beistandschaft). Ein Unterhaltstitel wird in der Regel dynamisiert auf Zahlung eines **Prozentsatzes des Mindestunterhalts** ausgestellt (§ 1612a BGB). Die jeweiligen Prozentsätze sind nach Einkommensgruppen (dem bereinigten Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen) gestaffelt in der sog. **"Düsseldorfer Tabelle"** festgelegt, die im Falle von Änderungen jeweils neu veröffentlicht wird und u.a. beim Jugendamt kostenlos erhältlich ist.

Der Unterhaltsanspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern. Die Unterhaltsverpflichtung ist als Urkunde vom Unterhaltspflichtigen anzuerkennen oder durch das Amtsgericht per Beschluss oder im Vergleich festzusetzen (= Unterhaltstitel). Auch bei regelmäßiger Unterhaltszahlung hat das Kind ein Recht auf einen Titel.

Eine Verpflichtung kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

- bei jedem Jugendamt
- bei jedem Amtsgericht
- bei jedem Notar (gebührenpflichtig)
- im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.

### ☛ **Beratung/Beistandschaft**

Sollte die Mutter die Feststellung der ☛ Vaterschaft oder der sorgeberechtigte Elternteil bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, die Geltendmachung des ☛ Unterhalts des Kindes nicht selbst durchführen können oder wollen, besteht neben der kostenlosen Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 18 Abs. 1 SGB VIII) die Möglichkeit, das Jugendamt als Beistand (§ 1712 BGB) kostenlos zu beauftragen. Der Antrag ist schriftlich beim Jugendamt zu stellen. Die Beistandschaft kann für alle vorgenannten Angelegenheiten oder nur für einen errichtet werden oder auf die Erledigung einer Problemlage (z.B. der Anmeldung von Unterhaltsrückständen bei Insolvenz des Unterhaltspflichtigen) beschränkt werden.

Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann i.d.R. nur für die Zukunft erfolgen (§ 1613 BGB). Eine Geltendmachung von Rückständen erfolgt nur bei Vorliegen eines Titels (☛ Unterhaltstitel) oder Inverzugsetzung.

Durch eine Beistandschaft wird die ☛ elterliche Sorge für das Kind nicht eingeschränkt. Die Beistandschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung des beantragenden Elternteils an das Jugendamt beendet werden.

### ☛ **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

Falls der unterhaltspflichtige Elternteil auf Aufforderung hin seiner ☛ Unterhaltspflicht für das Kind nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist zeitnah ein entsprechender schriftlicher Antrag durch den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, zu stellen beim Amt für Jugend und Familie Eichstätt. Unsere Unterhaltsvorschuss-Stelle ist hierfür zuständig. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage.

### ☛ **Unterhaltssicherungsgesetz**

Falls der unterhaltspflichtige Elternteil einen freiwilligen Wehrdienst leistet, wird der ☛ Unterhalt von der Unterhaltssicherungsbehörde (Stadt/Landratsamt) am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen gezahlt. Antragsberechtigt ist neben dem Wehrpflichtigen auch die Mutter des Kindes oder die Unterhaltsvorschussstelle.

### ☛ **Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt**

Nach § 1615 I BGB hat der Vater eines Kindes (☛ Vaterschaft) im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Soweit die Mutter einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande ist, ist der Vater des Kindes verpflichtet, ihr über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte.

Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für **mindestens drei Jahre nach der Geburt**. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

Weiterhin ist der Vater gemäß § 1615 I BGB verpflichtet, die Kosten der Entbindung, sowie die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung weiter entstehenden Kosten zu erstatten. Das gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Diese Unterhaltsverpflichtung kann vom Jugendamt berechnet werden und dort beurkundet (☛ Unterhaltstitel) werden. Der Betreuungsunterhalt ist durch die Mutter selbst einzufordern. Bei Schwierigkeiten ist unverzüglich ein Fachanwalt für Familienrecht einzuschalten, ggf. mit Beratungshilfe vom Amtsgericht, da das Jugendamt den Elternteil (im Gegensatz zum Kind im Rahmen der ☛ Beistandschaft) rechtlich nicht vertreten kann. Wenn der Vater das Kind betreut steht ihm der Anspruch gegen die Mutter zu.

### ☛ **Kindergeld/Kinderzuschlag**

Antrag auf Gewährung von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz oder Kinderzuschlag (einkommensabhängig) ist zu stellen bei der:

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Heydeckplatz 1, 85049 Ingolstadt

☎ 0841/9338 - 0 oder – 360

(Mo. - Mi. 7:30 - 12:30 Uhr, Do. bis 18:00 Uhr, Fr. bis 12:00 Uhr)

oder auch unter kostenfreier Service-Tel. 0800 4 5555 30 (Mo. - Fr. 8:00 – 18:00 Uhr)

familienkasse-ingolstadt@arbeitsagentur.de, www.familienkasse.de, www.kinderzuschlag.de

Ansagen zum Auszahlungstermin Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie rund um die Uhr unter kostenfreier Service-Tel. 0800 4 5555 33.

Zusätzlich bietet die Familienkasse in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Eichstätt mtl. einen Sprechtag im DLZ Eichstätt an. Diese Sprechtage finden immer am letzten Mittwoch im Monat statt. Aktuelle Termine finden Sie hier: <https://www.landkreis-eichstaett.de/landratsamt/neuigkeiten/pressemitteilungen/642/sprechtage-der-familienkasse-bayern-sued-im-dlz-eichstaett>.

Kindergeld wird in der Regel hälftig beim ➦ Unterhaltsanspruch des Kindes berücksichtigt. Es mindert seinen Bedarf. Bei ➦ Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist stets das volle Kindergeld anzurechnen. Daher obliegt es dem betreuenden Elternteil, den Restunterhalt noch selbst geltend zu machen (➦ Beratung/Beistandschaft).

#### ➦ **Steuerliche Zuordnung des Kindes, IdNr.**

Von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfolgt eine direkte Datenweitergabe (z.B. anlässlich der Geburt des Kindes) an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Auskünfte zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Steuerklasse, Kinderfreibetrag, Freibeträge), Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, etc. erteilt das jeweils örtlich zuständige Finanzamt, bei Wohnort im Landkreis Eichstätt:

Finanzamt Eichstätt, Residenzplatz 8, 85072 Eichstätt, ☎ 08421/6007-0

[https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam\\_\(privatpersonen\)](https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstam_(privatpersonen))

Von dort erhalten Sie bei Bedarf eine Bescheinigung über die steuerlichen Merkmale, sofern Ihr Arbeitgeber noch nicht am Abrufverfahren der Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) teilnimmt.

Ihr Kind erhält vom Bundeszentralamt für Steuern automatisch eine "steuerliche Identifikationsnummer". Diese bleibt ein Leben lang gültig und ändert sich auch nicht bei Umzug oder Heirat. Bewahren Sie dieses Schreiben gut auf, die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes benötigen Sie als Eltern für den Kindergeldantrag, bei Bankgeschäften, Ihrer Steuererklärung, Ihr Kind später auch für Ausbildung, bei Arbeitsaufnahme/Arbeitsplatzwechsel, Heirat etc.

Weitere Informationen dazu im Internet: [www.identifikationsmerkmal.de](http://www.identifikationsmerkmal.de)

Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1. 53225 Bonn

Telefon: 0228 406-0, Telefax: 0228 406-2661, E-Mail: [poststelle@bzst.bund.de](mailto:poststelle@bzst.bund.de)

#### ➦ **Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder Landeserziehungsgeldgesetz**

Einkommensabhängig bestehen ggf. Ansprüche. Der gesonderte Antrag ist zeitnah beim Zentrum Bayern für Familie und Soziales (ZBFS) zu stellen.

Weitere Informationen, Merkblatt und Antragsformulare unter:

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/elterngeld/>

Antragsformulare halten ggf. auch die jeweiligen Gemeindeverwaltungen bereit. Der Antrag kann auch online aufgerufen werden: <https://www.elterngeld.bayern.de/>

Beratung hierzu erfolgt auch bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen.

#### ➦ **Bayerisches Familiengeld (BayFamGG)**

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Informationen und Antragstellung beim ZBFS (➦ Landeserziehungsgeld) bzw. unter <https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/>

### ☛ **Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz; Krippengeld**

Laut Kinderförderungsgesetz hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Ansprechpartner (mindestens drei Monate vor Inanspruchnahme!) sind die jeweiligen Gemeindeverwaltungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte einer gesonderten Informationsbroschüre des Jugendamts.

Ab dem 1. Januar 2020 erhalten Eltern ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes monatlich bis zu 100 Euro pro Kind Krippengeld für Elternbeiträge für den Besuch einer nach dem BayKiBiG-geförderten Einrichtung oder Tagespflege, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld wird nur an Eltern gezahlt, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Informationen und Antragstellung beim ZBFS (☛ Landeserziehungsgeld), ZBFS-Servicetelefon: 0931 32090929 von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr, am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

### ☛ **Kindertagespflege**

Fachdienst für die Ausbildung und Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern im Landkreis Eichstätt: Tagespflegezentrum KinderWelt e.V.  
Kraiberg 40 B, 85080 Gaimersheim  
☎ 08458/60369-0 (Mo. - Mi. 8.30 - 13.00 Uhr, Do. 8.30 - 17.00 Uhr, Fr. 8.30 - 12.00 Uhr)  
Fax: 08458/60369-17, info@kinder-welt.org, www.kinder-welt.org

Eltern mit geringerem Einkommen können beim Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen: elternbeitraege@LRA-ei.bayern.de

### ☛ **Rundfunkbeitrag**

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes zusammenleben oder zusammen ziehen schulden Sie nur einmal einen Rundfunkbeitrag. Informieren Sie über die Änderung unverzüglich den Beitragsservice der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten (ARD), des Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) und des Deutschlandradios, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, Service-Fax: 018 59995 0105 (6,5 Cent/Min\*), E-Mail: service@rundfunkbeitrag.de  
Weitere Informationen unter <http://www.rundfunkbeitrag.de> (\*aus den deutschen Festnetzen, abweichende Preise für Mobilfunk)

### ☛ **Erbanspruch des Kindes, Pflichtteilsanspruch**

Beim Tod des Vaters (☛ Vaterschaft) hat das Kind gemäß § 1924 BGB einen Erbanspruch als Abkömmling des Erblassers. Es wird in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt. Mit einer Erbschaft erhalten die Kinder nicht nur das Vermögen des Verstorbenen, sondern auch dessen Schulden. Sollten die Schulden das Vermögen übersteigen empfiehlt sich eine zeitnahe Ausschlagung der Erbschaft (§ 1945 BGB) beim zuständigen oder örtlichen Nachlassgericht (§ 344 Abs. 7 FamFG).

Der Erbanspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zum Vater.

Davon unabhängig besteht beim Tod eines Elternteils evtl. Anspruch des Kindes auf Halbwaisenrente. Die Mutter hat beim Tod des Vaters des Kindes ggf. Anspruch auf Erziehungsrente. Informationen zu diesen Renten erteilen die Rentenberatungsstellen (Gemeinde).

### ☛ **Familienname des Kindes**

Über die Möglichkeiten bzw. Kosten der Namensgebung berät Sie das Standesamt.

## ☛ Elternbriefe

Über die Internetseite [www.elternbriefe.bayern.de](http://www.elternbriefe.bayern.de) lassen sich verständliche Infos und kompetente Tipps für Eltern mit Kindern zwischen 0 und 18 Jahren lesen, herunterladen oder als kostenlosen Newsletter abonnieren. Neben diesen gibt es auch Elternbriefe zur religiösen Entwicklung verschiedener Anbieter.

## ☛ Mutterschaft (Anerkennung nach Heimatrecht eines Elternteils)

Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Eine besondere Anerkennung der Mutterschaft ist nicht vorgesehen. Sieht aber das Heimatrecht eines Elternteils (z.B. Italien, Bolivien, Costa Rica, Ecuador, Haiti, Honduras, Nicaragua, Paraguay, Uruguay) eine solche Erklärung vor, kann eine Anerkennung der Mutterschaft erforderlich werden (☛ Vaterschaft, Beurkundung).

## ☛ Ergänzung für minderjährige Mütter zum Thema "Elterliche Sorge":

Die Fürsorge und Verantwortung der Eltern für ihre minderjährigen Kinder, insbesondere ihre Verpflichtung, diese zu pflegen und zu erziehen sowie das Recht, dies nach ihren Vorstellungen zu tun, wird "elterliche Sorge" genannt. § 1626 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beschreibt dies folgendermaßen:

"Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)".

Nach § 1626 Absatz 1 Satz 2 BGB umfasst die elterliche Sorge "die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)". Nach § 1629 Absatz 1 Satz 1 BGB umfasst die elterliche Sorge auch "die Vertretung des Kindes".

Minderjährige Elternteile können nicht Inhaber sämtlicher drei Elemente der elterlichen Sorge sein. Denn sie sind gemäß § 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig und somit nicht in der Lage, die gesetzliche Vertretung für ihre Kinder wahrzunehmen. Diese Elternteile sind jedoch nicht völlig von der elterlichen Sorge ausgeschlossen. Vielmehr sieht § 1673 Absatz 2 BGB hier folgende Regelung vor:

- Die Vermögenssorge für das Kind steht minderjährigen Elternteilen überhaupt nicht zu.
- Die Personensorge besitzen minderjährige Elternteile zwar, minderjährige Elternteile können ihr Kind bei eventuellen Rechtshandlungen jedoch nicht vertreten. (Da minderjährige Elternteile hier zwar inhaltlich für ihre Kinder sorgen, sie aber dabei rechtlich nicht vertreten können, sind für diese den Elternteilen verbleibenden Elemente der elterlichen Sorge die Begriffe "tatsächliche Personensorge" oder "tatsächliche Sorge" oder "tatsächliches Sorgerecht" gebräuchlich.)  
Einer minderjährigen Mutter obliegen z.B. folgende Befugnisse:
- Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung, Vornamensgebung, Festlegung der Religion,
- Aufenthaltsbestimmung, Regelung des Umgangs mit anderen Personen,
- Einwilligung in ärztliche Behandlungen, Operationen,
- Zustimmung zur Adoption.

Obwohl die minderjährige Mutter bei diesen Beispielfällen notwendig werdende Rechtshandlungen (z.B. das Abschließen von Verträgen für das Kind) infolge ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht vornehmen kann, sondern diesbezüglich der andere Elternteil (sofern dieser uneingeschränkt sorgeberechtigt ist) oder ein Vormund allein tätig werden müsste, wäre dieses Handeln ohne ihr Einverständnis unwirksam.

Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem anderen uneingeschränkt sorgeberechtigten Elternteil wäre also nicht etwa dessen Auffassung ausschlaggebend, sondern es bliebe bei wichtigen Entscheidungen nur der Weg zum Familiengericht.

Wenn kein anderer sorgeberechtigter Elternteil, sondern ein Vormund (z.B. das Jugendamt) vorhanden ist, könnte sich die minderjährige Mutter sogar zunächst stets durchsetzen (vgl. § 1673 Absatz 2 BGB). Der Vormund müsste dann allerdings überlegen, ob er daraufhin das Familiengericht einschaltet (was jedoch nur bei zu befürchtenden Gefährdungen des Kindeswohls in Betracht kommen wird).

Weitere Informationen beim Fachbereich Amtsvormundschaft: ☎ 08421/70-3022

Dieser wird auf gerichtlichen Beschluss hin auch als Ergänzungspfleger tätig, wenn Elternteile an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert sind, z.B. bei einer Vaterschaftsanfechtung (☞ Vaterschaft).

☞ Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie sich jederzeit an Ihr zuständiges Jugendamt wenden. Die Bearbeitungszuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Kindes. Die Kontaktdaten finden Sie auf unserer Homepage.

☞ **Weitere Informationsmöglichkeiten:**

**Lokale Ansprechpartner sowie aktuelle Informationen und Veranstaltungstermine finden Sie in unserer FamilienApp <https://familienapp-eichstaett.de>**

- Weitere Informationen finden Sie in den kostenlosen Broschüren (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzerstr. 9, 80797 München) oder per Download via <https://www.bestellen.bayern.de/stmas.html>
- Unter <https://infotool-familie.de> können Sie ermitteln, auf welche Familienleistungen oder -hilfen Sie oder Ihre Familie voraussichtlich Anspruch haben.
- Allgemeine Informationen finden Sie auch unter <https://familienportal.de>
- Auf BAER, dem Bayerischen Erziehungsratgeber des Bayerischen Landesjugendamts, werden Fragen rund um Schwangerschaft, Kinder, Familie und Erziehung leicht verständlich beantwortet und mit hilfreichen Infos, Tipps und Adressen von Anlauf- und Beratungsstellen ergänzt: <https://www.baer.bayern.de/>.
- Beachten Sie bitte auch die Informationen bzw. Publikationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung <http://www.bgza.de> bzw. <https://www.familienplanung.de/beratung/recht-und-finanzen/>

Die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) des Landkreises Eichstätt bietet werdenden Eltern und Familien mit kleinen Kindern in belasteten Lebenssituationen Beratung und Unterstützung an: Tel.: 08421/70-3024, Email: [koki@LRA-ei.bayern.de](mailto:koki@LRA-ei.bayern.de)

Die WEIche - Fachstelle gegen sexuelle Gewalt bietet Beratung für von sexueller Gewalt Betroffene, deren Angehörige und UnterstützerInnen aus dem Landkreis Eichstätt an - vertraulich und kostenfrei. Terminvereinbarung Mo, Di und Do von 9 bis 12 Uhr und Mo 14 bis 16 Uhr unter Tel.: 08421/70-3026 oder Email: [weiche@LRA-ei.bayern.de](mailto:weiche@LRA-ei.bayern.de)